

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VII3-03c2000-0017/2017/012

Deutsche Gesellschaft
für Soziale Psychiatrie e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Zeltinger Straße 9
50969 Köln

Dokument-Nr. 2018-078748
Bearbeiter/in [REDACTED]
Durchwahl +49 611 3219 3386
Fax +49 611 327193386
E-Mail [REDACTED]@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 28.05.2019

25. Juni 2018

28. Juni 2018

Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Ihre Nachricht vom 28. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben, welches mir zuständigkeitshalber vom Hessischen Minister des Innern und für Sport zur Beantwortung weitergeleitet wurde, sowie für Ihr Engagement für Menschen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankungen und Behinderungen einer besonderen Fürsorge und Unterstützung bedürfen, bedanken. Mein besonderer Dank gilt dabei für Ihren Einsatz für ganz besonders vulnerable Menschen, die aufgrund von Kriegen und Verfolgung ihr Heimatland verlassen mussten und in einem für sie fremden Land um Asyl und Schutz suchen.

In Ihrem Schreiben gehen Sie insbesondere auf die spezielle Situation von schutzbedürftigen Menschen nach der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) ein und berichten von Hinweisen, die darauf schließen ließen, dass die besondere Schutzbedürftigkeit nicht flächendeckend Beachtung im Asylverfahren finde.

Gerne gehe ich im Folgenden im Einzelnen auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen betreffend die Aufnahme und Versorgung in den Einrichtungen des Landes Hessen ein. Zunächst möchte ich jedoch mit Nachdruck zusichern, dass die hessische Landesregierung sich ihrer Verantwortung im Umgang mit psychisch erkrankten Geflüchteten und anderen schutzbedürftigen Personen bewusst ist und den

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Bedürfnissen dieser Menschen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Rechnung trägt.

Ihre einzelnen Fragen beantworte ich gerne wie folgt:

Zu 1.: Die besondere Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden wird in Hessen regelmäßig bereits zu Beginn des Aufnahmeverfahrens im Rahmen der Registrierung und medizinischen Erstuntersuchung durch das Personal des Ankunftsentrums in Gießen festgestellt und dokumentiert. Aufgrund von Feststellungen von besonderen Bedürfnissen der schutzbedürftigen Personen im Rahmen der Erstuntersuchung oder während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung wird eine bedarfsgerechte Unterbringung – ggf. an einem für besondere Bedürfnisse speziell ausgestatteten Standort – sowie die weitere medizinische und bedarfsgerechte Versorgung veranlasst. Sofern angezeigt, werden dabei andere Fachdisziplinen hinzugezogen (Kliniken, darunter auch Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachkrankenhäuser, niedergelassene Spezialisten, Sozialdienste, Pflegedienste etc.). Zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen werden regelmäßig Schulungen angeboten und durchgeführt. Alle festgestellten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen sowie besonderen Bedarfe werden erfasst und bei Zuweisung in die Kommunen an die Gesundheitsämter übermittelt.

Ebenso wie das Land Hessen sind auch die hessischen Gebietskörperschaften bei der kommunalen Unterbringung an die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) gebunden, so dass sowohl das Land als auch die Kommunen den besonderen Bedürfnissen auch dann Rechnung tragen, wenn diese erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.

Zu 2.: Belastbare Zahlen zu Personen aus dem Kreis der Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller, die eine psychische Erkrankung oder Behinderung aufweisen liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 3.: Die EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) sieht vor, dass Mitgliedstaaten innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz prüfen, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Wird der Bedarf von besonderen Verfahrensgarantien festgestellt, ist sicherzustellen, dass diesen Antragstellern angemessene Unterstützung zukommt, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus der EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) in Anspruch nehmen und den sich daraus ergebenden Pflichten nachkommen können. Mit der EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) werden innerhalb der Europäischen Union gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes bestimmt, d.h. Richtlinien für die Durchführung des Asylverfahrens. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

ist für die Durchführung des Asylverfahrens und somit für die Sicherstellung der besonderen Verfahrensgarantien, insbesondere im Hinblick auf die Anhörung im Asylverfahren, verantwortlich. Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, Sie diesbezüglich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verweisen.

Zu 4.: Die hessische Landesregierung hat bereits frühzeitig den speziellen Unterstützungsbedarf von besonders Schutzbedürftigen erkannt und umfangreiche Maßnahmen zur bedarfsgerechten Aufnahme, Unterbringung und Versorgung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes ergriffen.

Neben der Erarbeitung von Standards für die soziale Betreuung und der Bereitstellung von besonderen Aufnahmeeinrichtungen z.B. für allein reisende Frauen, Kinder oder Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen, nimmt das Land Hessen seit Mai 2017 an der Bundesinitiative zum „Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF teil. In diesem Bundesprojekt sind verbindliche Standards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften verankert, die als Pilotprojekt in einer Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen erarbeitet und umgesetzt werden. Im Laufe des Jahres ist die Ausweitung auf alle Standorte der hessischen Erstaufnahme geplant. Dabei werden insbesondere die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) berücksichtigt und die Umsetzung derer in einem Konzept niedergeschrieben.

Im Hinblick auf die Betreuung von psychisch Erkrankten hat das für die Aufnahme und Unterbringung zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration von Januar 2016 bis zum Frühjahr 2017 in enger Zusammenarbeit mit dem Sigmund-Freud-Institut (SFI) sowie der Goethe-Universität in Frankfurt am Main das Pilotprojekt „Step by Step“ zur Betreuung von traumatisierten Flüchtlingen in einer Erstaufnahmeeinrichtung speziell für besonders vulnerable Menschen wie schwer Traumatisierte, Kinder oder allein reisende Frauen durchgeführt. Das Konzept hatte zum Ziel, durch gezielte therapeutische und sozialpädagogische Betreuung Alltagsstrukturen anzubieten, die den Geflüchteten sichere Orientierungen, einen ersten Halt und verlässliche Beziehungserfahrungen boten, um Gewalt, Desintegration und Re-Traumatisierungen entgegenzuwirken.

Zur weiteren Verbesserung der psychosozialen Versorgung von geflüchteten Menschen fördert die hessische Landesregierung seit Ende 2017 vier Beratungszentren, die sich in Hessen um traumatisierte und psychisch belastete Geflüchtete sowie Opfer von Folter und Gewalt kümmern. Für jedes Zentrum stellt das Land Hessen Fördergelder in Höhe von bis zu 400.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Die Psychosozialen Zentren dienen als erste Anlaufstelle bei akuten Krisen sowie als kompetente Ansprechpartner in Fragen der psychosozialen Betreuung. Sie bieten strukturierende Angebote und

unterstützen geeignete Schritte zur Stabilisierung und Weitervermittlung der traumatisierten Menschen in die örtlichen Regelstrukturen. Hierbei fließen die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Pilotprojekt „Step by Step“ ein, das als Vorbild für die Psychosozialen Zentren dient.

Zu 5.: Das Angebot der Psychosozialen Zentren richtet sich sowohl an Geflüchtete in den Erstaufnahmeeinrichtungen als auch in den Kommunen und unterscheidet nicht zwischen dem asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status.

In der Hoffnung, Ihre Fragen erschöpfend beantwortet zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen


In Vertretung
